

Übersicht zum POG 2025

Liebe Leserinnen und Leser,

der Landtag von Rheinland-Pfalz hat am 25.02.2025 das Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (POG) erlassen, das bereits in Kraft getreten ist. Es beruht auf einem Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 18/10756) und einem Änderungsantrag der Regierungsfractionen (LT-Drs. 18/11458).

Die aktuelle Fassung des POG ist abrufbar unter folgendem Link:
<https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-PolGRPrahen>

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der Gesetzestext nachfolgend nicht vollständig wiedergegeben, sondern es werden die examensrelevanten Änderungen des POG kurz erläutert:

1. Änderung des § 6 POG

§ 6 II POG erhält einen Satz 4, wonach für den Fall, dass Sachen in Verwahrung genommen werden, die §§ 23 bis 25 POG entsprechend gelten. Damit schließt der Gesetzgeber eine Regelungslücke. Bisher konnten gem. § 6 II 1 POG nur die Kosten erhoben werden, die durch die unmittelbare Ausführung selbst entstanden sind, nicht hingegen weitere Kosten, insbesondere Aufbewahrungskosten. Wurde z.B. ein Fahrzeug im Wege der unmittelbaren Ausführung abgeschleppt und in Verwahrung genommen, waren die Kosten für die Aufbewahrung nicht erstattungsfähig (vgl. LT-Drs. 18/10756, S. 33). Eine solche Kostenerhebung ist jetzt durch den Verweis des § 6 II 4 POG auf § 25 IV 1 POG möglich.

2. Einfügung des § 9b POG

Die Vorschrift ermöglicht es der Polizei, gegen unbemannte Fahrzeugsysteme vorzugehen. Gemeint sind da-mit Gefahren, die von Drohnen ausgehen (LT-Drs. 18/11458, S. 3).

3. Änderung des § 13 POG

Der neu eingefügte § 13 V, VI POG ermöglicht der Polizei, gegenüber Personen, von denen die Begehung terroristischer Straftaten drohen (sog. Gefährder), Aufenthaltsvorgaben und Kontaktverbote zu erlassen. D.h. sie dürfen entweder einen bestimmten Bereich nicht verlassen oder sich an bestimmten Orten nicht aufhalten sowie zu bestimmten Personen keinen Kontakt aufnehmen (vgl. LT-Drs. 18/10756, S. 34 f.).

4. Änderung des § 22 POG

Die Vorschrift hat jetzt drei Absätze und ermöglicht auch die Sicherstellung von Forderungen (§ 22 II POG) und Daten (§ 22 III POG).

5. Änderung des § 25 POG

§ 25 POG erhält einen neuen Absatz 2, der sich mit der Freigabe von Forderungen beschäftigt. Dadurch wird aus dem prüfungsrelevanten § 25 III POG der § 25 IV POG.

6. Einfügung des § 32a POG

Mit dem neu eingefügten § 32a POG wird die Polizei dazu ermächtigt, aus Gründen der Gefahrenabwehr eine Person zu verpflichten, eine sog. elektronische Fußfessel zu tragen, mit der der Aufenthaltsort dieser Person ständig ermittelbar ist.

Falls sich Fragen zu den Neuregelungen ergeben sollten, stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jura Intensiv
Dr. Dirk Kues
(Fachbereichsleiter Öffentliches Recht)